

Regierungsvorlage
Dezember 2016

zu Zl. 01-VD-LG-1711/29-2016

**Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Kärntner Objektivierungsgesetz
geändert wird**

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Gesetz vom 9. Juli 1992 über die Objektivierung des Auswahlverfahrens bei der Aufnahme in den Landesdienst und bei der Betrauung mit Leitungsfunktionen (Kärntner Objektivierungsgesetz - K-OG)

StF: LGBI Nr 98/1992

Änderung

idF:

LGBI Nr 92/1997 (VfGH)

LGBI Nr 50/2000

LGBI Nr 57/2002

LGBI Nr 71/2005

LGBI Nr 37/2009

LGBI Nr 14/2010

LGBI Nr 74/2010

Das Kärntner Objektivierungsgesetz – K-OG, LGBI. Nr. 98/1992, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBI. Nr. 74/2010, wird wie folgt geändert:

§ 3**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt nicht für die Aufnahme in den Landesdienst in den Landeskrankenanstalten und in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft, sofern im 4. Abschnitt dieses Gesetzes oder im Krankenanstalten-Betriebsgesetz nicht anderes bestimmt ist.

3. Abschnitt

Betrauung mit Leitungsfunktionen im Landesdienst, ausgenommen in den Landeskrankenanstalten und der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft, Beurteilung der Verwendung in Leitungsfunktionen

§ 12**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt weder für die Landeskrankenanstalten noch für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft.

§ 13**Leitungsfunktionen**

- (1) Leitungsfunktionen im Sinne dieses Abschnittes sind:
- a) Landesamtsdirektor; Landesamtsdirektor-Stellvertreter;
 - b) Leiter einer Abteilung des Amtes der Landesregierung;
 - c) Bezirkshauptmann;
 - d) Leiter einer Agrarbezirksbehörde;
 - e) Leiter der Dienststelle für Landesabgaben;
 - f) Leiter einer sonstigen Organisationseinheit im Bereich der Landesverwaltung, die ausschließlich oder überwiegend Angelegenheiten des Landes als Träger von Privatrechten besorgt.

1. § 3 lautet:

§ 3**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt nicht für die Aufnahme in den Landesdienst in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, sofern im 4. Abschnitt dieses Gesetzes oder im Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetz – K-LKABG nicht anderes bestimmt ist.

2. Die Überschrift des 3. Abschnittes lautet:

3. Abschnitt

Betrauung mit Leitungsfunktionen im Landesdienst, ausgenommen in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG, Beurteilung der Verwendung in Leitungsfunktionen

3. § 12 lautet:

§ 12**Geltungsbereich**

Dieser Abschnitt gilt nicht für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG.

4. § 13 Abs. 1 lit. d entfällt.

4. Abschnitt Objektivierung in der KABEG

1. Teil Allgemeines

§ 25 Anwendungsbereich

Die Bestimmungen des 4. Abschnittes gelten für die KABEG. Der Vorstand der KABEG ist mit sämtlichen Angelegenheiten, die nach dem 4. Abschnitt der Landesregierung obliegen, betraut.

2. Teil Aufnahme von Bediensteten

§ 26 Bedienstete

(1) Für die Aufnahme in den Landesdienst gelten, sofern es sich nicht um die Verwendung im Pflegebereich oder im ärztlichen Bereich handelt, die Bestimmungen des 2. Abschnittes sinngemäß: die §§ 6 Abs. 4, 7 Abs. 2, 8 Abs. 3 und 9 Abs. 1 gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der für die Angelegenheiten des Dienstrechtes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung der Vorstand der KABEG tritt.

(2) § 11 Kärntner Objektivierungsgesetz gilt mit der Maßgabe, dass der Vorstand der KABEG verpflichtet ist, der Landesregierung Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Vorstand der KABEG von der Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 bis 5 absieht.

3. Teil Objektivierung im medizinischen Bereich und im Pflegebereich

§ 27 Bedienstete im Pflegebereich

5. Der 4. Abschnitt lautet:

4. Abschnitt Objektivierung in der Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG

1. Teil Allgemeines

§ 21 Geltungsbereich

Der 4. Abschnitt gilt für die Landeskrankenanstalten-Betriebsgesellschaft – KABEG. Der Vorstand der KABEG ist mit der Wahrnehmung sämtlicher Angelegenheiten dieses Abschnittes im Sinne des § 27 des Kärntner Landeskrankenanstalten-Betriebsgesetzes – K-LKABG betraut. § 11 gilt mit der Maßgabe, dass der Vorstand der KABEG verpflichtet ist, der Landesregierung und dem Aufsichtsrat der KABEG Entscheidungen gemäß § 11 Abs. 3 vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen. Dies gilt in gleicher Weise, wenn der Vorstand der KABEG von der Durchführung einer Ausschreibung gemäß § 4 Abs. 3 bis 5, gemäß § 22 Abs. 2 oder gemäß § 23 Abs. 2 oder 3 absieht. Die Landesregierung hat die ihr vom Vorstand der KABEG nach dem dritten und vierten Satz zur Kenntnis gebrachten Entscheidungen einschließlich ihrer Begründung unter Wahrung des Grundrechtes auf Datenschutz unverzüglich dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

2. Teil Objektivierung, ausgenommen im medizinischen Bereich und Leiter der Anstaltsapotheken

§ 22 Aufnahme von Bediensteten

(1) Für die Aufnahme in den Landesdienst, ausgenommen im medizinischen Bereich und Leiter der Anstaltsapotheken, gelten die Bestimmungen des 2. Abschnittes mit Ausnahme des § 7 Abs. 2 zweiter Satz sinngemäß mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Landesregierung der Vorstand der KABEG und an die Stelle der für die Angelegenheiten des Dienstrechtes zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung die für Dienstrechtsangelegenheiten zuständige

(1) Für die Aufnahme in den Landesdienst gelten - sofern nicht Abs. 2 anzuwenden ist - die Bestimmungen des zweiten Abschnittes und der letzte Satz des § 26 sinngemäß.

(2) Herrscht ein dringender Bedarf an Bediensteten mit einer bestimmten Ausbildung im Pflegebereich oder im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der auf Grund der verfügbaren Personen mit dieser Ausbildung nicht oder nur eingeschränkt gedeckt werden kann (Mangelberufe), so hat die Landesregierung abweichend von Abs. 1 von einer Ausschreibung und einem Objektivierungsverfahren abzusehen und die Aufnahme dieser Personen nach Maßgabe der qualifizierten Bewerber vorzunehmen. § 11 Abs. 3 gilt sinngemäß.

§ 28

Turnusärzte

Die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Personen, die sich um die Ausbildung zum praktischen Arzt bewerben (Turnusärzte), hat in der Reihenfolge des Datums der Promotion - erfolgt die Bewerbung erst in großem Abstand zur Promotion, auch unter Berücksichtigung des Datums der Bewerbung der einzelnen Personen - zu erfolgen.

§ 29

Assistenzärzte

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 8 des Ärztegesetzes 1984 über den Erfolgsnachweis hat jeder Turnusarzt das Recht, während seiner Ausbildung in insgesamt drei Ausbildungsfächern vom jeweiligen Primararzt am Ende der Beschäftigung in der jeweiligen Abteilung - sofern die Beschäftigungsdauer mindestens zwei Monate betragen hat - eine detaillierte Beurteilung zu begehren.

(2) Die Beurteilung (Abs. 1) hat nachvollziehbar nach vom Primararzt vorher festgelegten Beurteilungsrichtlinien zu erfolgen:

der Primararzt hat seine Beurteilung mit dem Turnusarzt in einem Mitarbeitergespräch zu erörtern. Eine Abschrift der Beurteilung ist unter Bedachtnahme auf das Grundrecht auf Datenschutz dem medizinischen Leiter zur Evidenzhaltung zu übermitteln.

Organisationseinheit der KABEG tritt.

(2) Herrscht ein dringender Bedarf an Bediensteten mit einer bestimmten Ausbildung im Pflegebereich oder im Bereich der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der aufgrund der verfügbaren Personen mit dieser Ausbildung nicht oder nur eingeschränkt gedeckt werden kann (Mangelberufe), hat der Vorstand abweichend von Abs. 1 von einer Ausschreibung und einem Objektivierungsverfahren abzusehen und die Aufnahme dieser Personen nach Maßgabe der qualifizierten Bewerber vorzunehmen.

3. Teil

Objektivierung im medizinischen Bereich und der Leiter der Anstaltsapotheken

§ 23

Ausschreibung

(1) Frei werdende Planstellen gemäß den §§ 26 bis 29 sind jedenfalls in der „Kärntner Landeszeitung“, auf der von der KABEG im Internet eingerichteten Website „Stellenausschreibungen“ und nach Möglichkeit in der „Kärntner Ärztezeitung“ auszuschreiben. Frei werdende Planstellen für Primarärzte sind nach Möglichkeit auch in der „Österreichischen Ärztezeitung“ auszuschreiben. Für den Inhalt der Ausschreibung gilt § 5 mit der Maßgabe, dass die Bewerbungsfrist für Planstellen für Primarärzte und Fachärzte mit mindestens vier Wochen festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Planstelle längstens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrem Freiwerden besetzt werden kann.

(2) Von der Ausschreibung einer Ausbildungsstelle zum Facharzt (§ 26) darf abgesehen werden, wenn die Planstelle mit einer Person besetzt werden kann, die die Basisausbildung (§ 24) oder die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin (§ 25) in einer von der KABEG geführten Landeskrankenanstalt absolviert hat und deren Eignung sich aus den Erfolgsnachweisen gemäß § 26 des Ärztegesetzes 1998 und aus den Detailbeurteilungen gemäß den §§ 24 und 25 ergibt. Handelt es sich bei dieser Person nicht um einen Landesbediensteten, darf das Ende des Dienstverhältnisses zum Land nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

(3) Von der Ausschreibung einer Facharztplanstelle ist abzusehen, wenn ein Mangel an Fachärzten in der in Betracht kommenden Fachrichtung gemäß der Verordnung der Landesregierung nach § 27 Abs. 4 der Kärntner Krankenanstaltenordnung 1999 – K-KAO besteht.

(3) Ein Primararzt, für dessen Fach sich ein Turnusarzt zur Ausbildung als Assistenzarzt beworben hat, hat das Recht, mit Zustimmung des Bewerbers in Detailbeurteilungen anderer Primärärzte Einsicht zu nehmen. Assistenzarzt ist ein Arzt in Facharztausbildung, wie auch ein Arzt mit ius practicandi für Allgemeinmedizin.

(4) Freiwerdende Planstellen für Assistenzärzte sind jedenfalls in der "Kärntner Landeszeitung" und nach Möglichkeit in der "Kärntner Ärztezeitung" auszuschreiben. Die Ausschreibung darf auch in Form einer Sammelausschreibung - und zwar jeweils für eine Abteilung - erfolgen. Für den Inhalt der Ausschreibung gilt § 5 in gleicher Weise mit der Maßgabe, daß als Voraussetzung für die Bewerbung jedenfalls festzulegen ist, ob der Bewerber den Nachweis über die mit Erfolg zurückgelegte praktische Ausbildung zum praktischen Arzt (§ 8 Abs. 1 des Ärztegesetzes 1984) beizubringen hat. Die Ausschreibung hat unverzüglich, jedenfalls aber so rechtzeitig zu erfolgen, daß die Planstelle längstens nach Ablauf von drei Monaten ab ihrem Freiwerden besetzt werden kann.

(5) Die Landesregierung kann Personen, die sich um eine voraussichtlich freiwerdende Ausbildungsstelle zum Facharzt bewerben wollen und die an der Abteilung, an der eine Assistenzarztstelle voraussichtlich zu besetzen ist, während ihrer Ausbildung zum praktischen Arzt nicht tätig waren, über ihren Antrag die Möglichkeit einer zweimonatigen Hospitation einräumen, wenn dies aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist. Abs. 1 und 2 gelten sinngemäß.

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Primararzt mit jedem Bewerber ein Bewerbungsgespräch zu führen. Auf Grund der Beurteilungen (Abs. 1) und des Ergebnisses des Bewerbungsgesprächs hat der Primararzt die Bewerber zu reihen und die Reihung der Beurteilungskommission (Abs. 7) vorzulegen.

(7) Die Beurteilungskommission für Assistenzärzte besteht aus dem Primararzt, an dessen Abteilung die Assistenzarztstelle zu besetzen ist, dem Stellvertreter des Primararztes oder, wenn ein Ausbildungsassistent bestellt ist, aus diesem, einem Primararzt einer verwandten Fachrichtung und aus dem medizinischen Leiter oder einem von ihm aus dem Kreis der Fachärzte bestellten Vertreter. Die Einberufung der Beurteilungskommission obliegt dem medizinischen Leiter. Den Vorsitz führt der medizinische Leiter oder der von ihm bestellte Vertreter.

(8) Kommt die Beurteilungskommission zum Ergebnis, daß sie sich der

§ 24

Basisausbildung

(1) Die Begründung eines Dienstverhältnisses mit Personen, die sich um eine Planstelle als Arzt in Basisausbildung gemäß § 6a des Ärztegesetzes 1998 bewerben, hat in der Reihenfolge des Datums der Promotion, erfolgt die Bewerbung in einem zwei Jahre übersteigenden Abstand zur Promotion, unter Berücksichtigung des Datums der Bewerbung zu erfolgen.

(2) Unbeschadet eines Erfolgsnachweises gemäß § 26 des Ärztegesetzes 1998 hat jede Person in Basisausbildung das Recht, während ihrer Ausbildung vom jeweiligen Primararzt am Ende der Beschäftigung in der jeweiligen Abteilung eine detaillierte schriftliche Beurteilung zu begehren.

§ 25

Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin

§ 24 gilt für Personen, die sich um eine Planstelle für die Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin bewerben, sinngemäß mit der Maßgabe, dass Bewerbern, die bereits bei der KABEG in einem Dienstverhältnis zum Land als Arzt in Basisausbildung oder als Turnusarzt in Ausbildung zum Facharzt stehen, der Vorrang gegeben werden darf, sofern dem weder Vorschriften der Europäischen Union oder Staatsverträge im Rahmen der Europäischen Union noch innerstaatliche Rechtsnormen, insbesondere das Kärntner Antidiskriminierungsgesetz oder das Kärntner Landes-Gleichbehandlungsgesetz, entgegenstehen.

§ 26

Ausbildung zum Facharzt

(1) Unbeschadet eines Erfolgsnachweises gemäß § 26 des Ärztegesetzes 1998 hat durch den jeweiligen Primararzt am Ende der Ausbildung des Turnusarztes zum Facharzt in der jeweiligen Abteilung eine nachvollziehbare und detaillierte schriftliche Beurteilung nach vom ärztlichen Leiter vorher festgelegten einheitlichen Beurteilungskriterien zu erfolgen. Der Primararzt hat seine Beurteilung mit dem Turnusarzt in einem Mitarbeitergespräch zu erörtern.

(2) Ein Primararzt, für dessen Fach sich eine Person zur Ausbildung zum Facharzt beworben hat, hat das Recht, mit Zustimmung des Bewerbers in Detailbeurteilungen anderer Primärärzte Einsicht zu nehmen.

(3) Der Vorstand der KABEG kann Personen, die sich um eine voraussichtlich freiwerdende Ausbildungsstelle zum Facharzt bewerben wollen

durch den Primararzt vorgeschlagenen Reihung anschließt oder wird von der Kommission einstimmig eine andere Reihung beschlossen, gilt der Vorschlag der Beurteilungskommission hinsichtlich des erstgereihten Bewerbers als Empfehlung für die Betrauung mit der Assistenzarztstelle. Dies gilt sinngemäß für Betrauungen auf Grund einer Sammelausschreibung.

(9) Ergibt sich in der Beurteilungskommission keine Übereinstimmung mit dem Vorschlag des Primararztes und erfolgt auch keine einstimmige andere Reihung, so hat jenes Mitglied, das eine von der Mehrheit abweichende Meinung vertritt, dies schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der schriftlichen Begründung hat die Beurteilungskommission die Reihung erneut zu beraten.

(10) Ergibt die neuerliche Beratung in der Beurteilungskommission wiederum keine Übereinstimmung mit der vom Primararzt vorgeschlagenen Reihung oder keine einstimmige andere Reihung, hat die Beurteilungskommission die Empfehlung für die Betrauung mit der Assistenzarztstelle aus den Bewerbern auszusprechen und dem ärztlichen Leiter vorzuschlagen. Dieser hat über die Besetzung zu entscheiden.

(11) Der Primararzt hat nicht zum Zug gekommenen Bewerbern über ihren Wunsch die Gründe für ihre Reihung mitzuteilen.

(12) Der zuständige Betriebsrat hat das Recht, an den Sitzungen der Beurteilungskommission mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 30 Fachärzte

(1) Vor jeder Besetzung einer Planstelle eines Facharztes ist eine öffentliche Ausschreibung durchzuführen. Die Ausschreibung darf auch in Form einer Sammelausschreibung - und zwar jeweils für eine Abteilung - erfolgen. Von der Ausschreibung darf abgesehen werden, wenn ein Mangel an Fachärzten in der in Betracht kommenden Fachrichtung besteht: in diesem Fall gilt § 11 Abs. 3 sinngemäß.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls in der "Kärntner Landeszeitung" und nach Möglichkeit in der "Kärntner Ärztezeitung" zu erfolgen. Für den Inhalt der Ausschreibung gilt § 5 in gleicher Weise mit der Maßgabe, daß die Beurteilungskommission (Abs. 4) jene fachlichen Unterlagen festzulegen hat, die vom Bewerber beizubringen sind, und daß die Bewerbungsfrist mit mindestens vier Wochen festzusetzen ist.

(3) Für das Auswahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 bis

und die an der Abteilung, an der die Ausbildungsstelle voraussichtlich zu besetzen sein wird, während ihrer Basisausbildung oder während ihrer Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin nicht tätig waren, über ihren Antrag die Möglichkeit einer zweimonatigen Hospitation einräumen, wenn dies aus organisatorischen und personellen Gründen möglich ist. Abs. 1 gilt sinngemäß.

(4) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist hat der Primararzt mit jedem Bewerber ein Bewerbungsgespräch zu führen. Aufgrund der Bewerbungsunterlagen und der Ergebnisse der Bewerbungsgespräche hat der Primararzt die Bewerber zu reihen und die vorläufige Reihung der Auswahlkommission vorzulegen.

(5) Die vom ärztlichen Leiter zu bestellende Auswahlkommission für Turnusärzte in Ausbildung zum Facharzt besteht aus dem Primararzt, an dessen Abteilung die Ausbildungsstelle zu besetzen ist, dem Stellvertreter des Primararztes oder, wenn ein Ausbildungsassistent bestellt ist, aus diesem, einem Primararzt einer verwandten Fachrichtung und aus einem Facharzt der Abteilung, an der die Ausbildungsstelle zu besetzen ist. Die Einberufung der Auswahlkommission obliegt dem Primararzt, an dessen Abteilung die Ausbildungsstelle zu besetzen ist, der den Vorsitz führt. Der ärztliche Leiter oder ein von ihm entsandter Vertreter sowie ein vom Vorstand nach Anhörung des zuständigen Organes der betrieblichen Arbeitnehmervertretung bestimmter Dienstnehmer in der KABEG dürfen an den Sitzungen der Auswahlkommission als Beobachter teilnehmen.

(6) Die Auswahlkommission hat eine nachvollziehbar begründete Reihung der Bewerber als Besetzungsvorschlag an den Vorstand zu beschließen. Kommt der Beschluss der Auswahlkommission nicht einstimmig zu Stande, so hat jenes Mitglied, das eine von der Mehrheit abweichende Meinung vertritt, dies schriftlich zu begründen. Nach Vorliegen der schriftlichen Begründung hat die Auswahlkommission die Reihung erneut zu beraten. In der zweiten Beratung kommt der Beschluss der Auswahlkommission mit einfacher Stimmenmehrheit zustande. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Der Vorsitzende der Auswahlkommission hat nicht zum Zug gekommenen Bewerbern über ihren Wunsch die Gründe für ihre Reihung mitzuteilen.

§ 27 Fachärzte

(1) Die vom ärztlichen Leiter zu bestellende Auswahlkommission für

12 sinngemäß.

§ 31

Stellvertreter eines Primararztes

(1) Die Funktion des Stellvertreters des Primararztes ist auszuschreiben. Für den Inhalt der Ausschreibung gilt § 5 in gleicher Weise mit der Maßgabe, daß die Verwendung als Oberarzt als Voraussetzung aufzunehmen ist, und daß die Bewerbungsfrist mit mindestens vier Wochen festzusetzen ist.

(2) Für das Auswahlverfahren gelten die Bestimmungen des § 29 Abs. 6 und 8 bis 12 und § 30 Abs. 4 sinngemäß.

(3) Besteht in der Beurteilungskommission keine Übereinstimmung und erfolgt die Betrauung auf Grund der Empfehlung des Primararztes, so darf die erstmalige Betrauung mit dieser Funktion nur befristet, und zwar für einen fünf Jahre nicht übersteigenden Zeitraum, mindestens jedoch für einen Zeitraum von einem Jahr erfolgen. Bei der Festlegung des Zeitraumes ist insbesondere auf die Einarbeitungszeit und den Grad der Spezialisierung sowie auf die Erfordernisse der Praxis Bedacht zu nehmen. Endet die Amtszeit des Primararztes voraussichtlich vor Ablauf von fünf Jahren, endet die Betrauung mit der Funktion als Stellvertreter des Primararztes sechs Monate nach der Neubestellung des Primararztes.

§ 32

Primärärzte

(1) Die Planstelle eines Leiters einer Abteilung einer Landes-Krankenanstalt ist öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls in der "Kärntner Landeszeitung" und nach Möglichkeit in der "Kärntner Ärztezeitung" und der "Österreichischen Ärztezeitung" zu erfolgen. Für den Inhalt der Ausschreibung gilt § 5 in gleicher Weise mit der Maßgabe, daß die Bewerbungsfrist mit mindestens vier Wochen festzusetzen ist.

(3) Dem Objektivierungsverfahren ist ein Anforderungsprofil im Sinne des Versorgungsauftrages der entsprechenden Abteilung zugrunde zu legen.

(4) Die Reihung der Bewerber erfolgt durch einen in der KABEG zu bildenden Auswahlbeirat. Dem Auswahlbeirat gehören der ärztliche Leiter als Vorsitzender, zwei Primärärzte, zwei Ärzte aus dem Kreis der Fachärzte und ein auf Vorschlag des ärztlichen Leiters zu bestellender externer Gutachter an. Die Beiratsmitglieder sind vom Vorstand zu bestellen. Der Auswahlbeirat gibt seine

Fachärzte besteht aus dem Primararzt, an dessen Abteilung die Facharztstelle zu besetzen ist, dem Stellvertreter des Primararztes, einem Primararzt einer verwandten Fachrichtung und aus einem Mitglied aus dem Kreis der Fachärzte in der KABEG. Das Mitglied aus dem Kreis der Fachärzte in der KABEG darf nicht an der Abteilung tätig sein, an der die Facharztstelle zu besetzen ist. Die Einberufung der Auswahlkommission obliegt dem Primararzt, an dessen Abteilung die Facharztstelle zu besetzen ist, der den Vorsitz führt. Der ärztliche Leiter oder ein von ihm entsandter Vertreter sowie ein vom Vorstand nach Anhörung des zuständigen Organes der betrieblichen Arbeitnehmervertretung bestimmter Dienstnehmer in der KABEG dürfen an den Sitzungen der Auswahlkommission als Beobachter teilnehmen.

(2) § 26 Abs. 4, 6 und 7 gelten sinngemäß.

§ 28

Primärärzte

(1) Der Vorstand hat dem Objektivierungsverfahren für Primärärzte ein Anforderungsprofil im Sinne des Versorgungsauftrages der entsprechenden Abteilung zugrunde zu legen.

(2) Die Reihung der Bewerber erfolgt durch eine vom Vorstand der KABEG zu bestellende Auswahlkommission. Der Auswahlkommission gehören der ärztliche Leiter als Vorsitzender, der Verwaltungsleiter, der Leiter des Pflegedienstes, zwei Primärärzte, ein Facharzt und ein Mitglied aus dem Kreis der Dienstnehmer in der KABEG an. Die Auswahlkommission gibt ihren Vorschlag gemäß Abs. 5 mit einfacher Stimmenmehrheit ab, wobei der ärztliche Leiter zuletzt abstimmt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des ärztlichen Leiters den Ausschlag. Der Vorstand oder ein von ihm entsandter Vertreter sowie ein vom Vorstand nach Anhörung des zuständigen Organes der betrieblichen Arbeitnehmervertretung bestimmter Dienstnehmer in der KABEG dürfen an den Sitzungen der Auswahlkommission als Beobachter teilnehmen.

(3) Die Auswahlkommission bestellt auf Vorschlag des ärztlichen Leiters einen externen Gutachter. Dieser Gutachter hat anhand der Bewerbungsunterlagen eine vorläufige nachvollziehbare Reihung der Bewerber durchzuführen und die Reihung der Auswahlkommission vorzulegen. § 7 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß. Der Gutachter nimmt an der Beratung der Auswahlkommission mit beratender Stimme teil.

(4) Die Auswahlkommission hat mit allen Bewerbern ein Hearing durchzuführen. Im Hearing sind die Fragen so zu gestalten, dass für alle Bewerber

fachliche Empfehlung mit einfacher Stimmenmehrheit ab, wobei der ärztliche Leiter zuletzt abstimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des ärztlichen Leiters den Ausschlag.

(5) (entfällt)

(6) Der Auswahlbeirat bestellt auf Vorschlag des ärztlichen Leiters einen externen Gutachter. Dieser Gutachter hat die Aufgabe, auf Grund der Bewerbungsunterlagen eine Reihung der Bewerber durchzuführen und die Reihung dem Auswahlbeirat vorzulegen. § 7 Abs. 5 und 6 gilt sinngemäß.

(7) Der Auswahlbeirat hat mit allen Bewerbern ein Hearing durchzuführen. Im Hearing sind die Fragen so zu gestalten, daß für alle Bewerber in gleicher Weise eine Beurteilung in fachlicher und persönlicher Hinsicht möglich ist und Chancengleichheit (§ 18 Abs. 4) gewahrt bleibt. Das Hearing hat für jeden Bewerber einzeln zu erfolgen.

(8) Der Auswahlbeirat hat die Bewerber auf Grund der Bewerbungsunterlagen und des Hearings nachvollziehbar begründet zu reihen.

(9) Die Reihung des Auswahlbeirates gilt hinsichtlich des an erster Stelle gereihten Bewerbers als Besetzungsvorschlag. § 10 und § 11 Abs. 3 gelten sinngemäß.

§ 33

Leiter des Pathologischen Institutes, Departmentleiter, Leiter der Anstaltsapotheke

Die Bestimmungen des § 32 gelten für den Leiter des Pathologischen Institutes und für Departmentleiter in gleicher Weise und für den Leiter der Anstaltsapotheke sinngemäß mit der Maßgabe, daß der Auswahlkommission anstelle der beiden von den Primärärzten gewählten Vertretern zwei von der Landesregierung zu bestellende Mitglieder treten, die geeignet sein müssen, die fachliche und personelle Eignung von Bewerbern zu beurteilen, und daß der Auswahlkommission kein Facharzt angehört; für diese Mitglieder gilt § 7 Abs. 5 und 6 sinngemäß. Bei Departmentleitern ist § 32 Abs. 3 nicht anzuwenden.

§ 34

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder der Beurteilungskommission für Assistenzärzte (§ 29 Abs.7) und des Auswahlbeirates für Fachärzte (§§ 30 Abs. 4, 31 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 4) sowie die Mitglieder des Auswahlbeirates nach den § 32 Abs. 4 und der Auswahlkommission nach § 33 in Verbindung mit § 30 Abs. 3 und der

in gleicher Weise eine Beurteilung in fachlicher und persönlicher Hinsicht möglich ist und Chancengleichheit gewahrt bleibt. Das Hearing ist für jeden Bewerber einzeln durchzuführen.

(5) Die Auswahlkommission hat aufgrund der Ergebnisse der einzelnen Verfahrensschritte eine nachvollziehbar begründete Reihung der Bewerber als Besetzungsvorschlag an den Vorstand zu beschließen.

(6) Die Bestellung zum Primararzt hat befristet auf die Dauer von höchstens fünf Jahren zu erfolgen. Erfolgt die Bestellung auf eine bestimmte längere Zeit, auf unbestimmte Zeit oder ohne Zeitangabe, ist sie für fünf Jahre wirksam. Eine wiederholte Bestellung ist zulässig. Im Fall der wiederholten Bestellung zum Primararzt darf der Vorstand nach Anhörung des Aufsichtsrates von der Ausschreibung der Funktion absehen. Der Vorstand der KABEG hat eine Person, die zum Primararzt bestellt wird und die nicht bereits in einem Dienstverhältnis zum Land steht, zugleich mit der Bestellung in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Land aufzunehmen. Dieses Dienstverhältnis ist bei der ersten Bestellung mit deren Dauer zu befristen.

(7) Abs. 1 bis 6 gelten für Departmentleiter und Leiter von Instituten für Pathologie in gleicher Weise.

§ 29

Leiter der Anstaltsapotheken

Für die Leiter der Anstaltsapotheken gelten die Bestimmungen des § 28 Abs. 1 bis 6 sinngemäß mit der Maßgabe, dass der Auswahlkommission der ärztliche Leiter als Vorsitzender, der Verwaltungsleiter, der Leiter des Pflegedienstes, ein Primararzt, zwei allgemein berufsberechtigte Apotheker und ein Mitglied aus dem Kreis der Dienstnehmer in der KABEG angehören.

§ 30

Weisungsfreiheit

Die Mitglieder der Auswahlkommissionen sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden. Die Mitglieder der Auswahlkommissionen und der Gutachter (§ 28 Abs. 3) müssen den Vorstand der KABEG und die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Der Vorstand der KABEG hat ein Mitglied einer Auswahlkommission oder den Gutachter abzurufen, wenn die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder das Mitglied/der Gutachter seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

Gutachter (§ 32 Abs. 6) sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz an keine Weisungen gebunden. Die Mitglieder der Kommissionen und der Gutachter müssen die Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Landesregierung hat ein Mitglied der Kommissionen oder den Gutachter abzurufen, wenn die geistige oder körperliche Eignung nicht mehr gegeben ist oder das Mitglied/der Gutachter seine Pflichten grob verletzt oder vernachlässigt.

§ 35

(entfällt)

§ 36

(entfällt)

§ 37

(entfällt)

**5. Abschnitt
Übergangs- und Schlußbestimmungen**

**§ 38
Übergangsbestimmungen**

(1) Die Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung für die Aufnahme in den Landesdienst oder für die Betrauung mit einer leitenden Funktion, wenn im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits eine Ausschreibung erfolgt ist.

(2) Soweit bei leitenden Funktionen im Sinne des § 13 vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine befristete Betrauung erfolgt ist, gilt diese Befristung - ausgenommen beim Landesamtsdirektor (Landesamtsdirektor-Stellvertreter) - als nicht beigefügt.

(3) Die Bestimmungen des zweiten Teiles des dritten Abschnittes und § 37 finden auf Personen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes mit einer leitenden Funktion nach § 13 betraut worden sind, mit der Maßgabe Anwendung, daß die erstmalige Überprüfung des Erfolges der Verwendung in der leitenden Funktion während des sechsten Jahres nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erfolgen hat. Dies gilt sinngemäß für Personen nach § 35 Abs 1.

(4) Detailbeurteilungen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erstellt worden sind, gelten als Detailbeurteilungen im Sinne des § 29 Abs 1. Soweit

Detailbeurteilungen noch nicht vorliegen, hat die Reihung nach § 29 Abs 6 auf Grund des Bewerbungsgespräches zu erfolgen.

(5) Die erstmalige Bestellung von Mitgliedern nach § 21 Abs 2 und § 32 Abs 3 hat für die restliche Dauer der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch laufenden Funktionsperiode der Landesregierung zu erfolgen.

§ 38a
Verweisungen

Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

6. § 38 wird folgender Abs. 6 angefügt:

(6) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes LGBl. Nr. .../.... anhängige Verfahren nach dem 4. Abschnitt sind nach den bisher geltenden Bestimmungen weiterzuführen.

7. § 38a lautet:

§ 38a
Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Verweisungen in diesem Gesetz auf das Ärztegesetz 1998 sind als Verweisungen auf das Ärztegesetz 1998 – ÄrzteG 1998, BGBl. I Nr. 169/1998, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 75/2016, zu verstehen.